



Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis **9. März 2015** schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

Gesuchsteller	Hans Peter Meier AG, Sunnahof, 7050 Arosa
Bauvorhaben	Wandverkleidung, Erweiterung Vordach, Anbau Geräteraum an Garage
Ort	Parzelle Nr. 1255, Blumenweg 3, GB Engelberg
Zonen	W3
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich AU
Naturgefahren	Ue1
<hr/>	
Gesuchsteller	Anton Häcki-Baumgartner, Oberbergstrasse 34, 6390 Engelberg
Bauvorhaben	Erweiterung Remise/Abstellfläche
Ort	Parzelle Nr. 650, Oberbergstrasse 34, GB Engelberg
Zonen	Landwirtschaftszone
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich AU
<hr/>	
Gesuchsteller	Beat Häcki, Oberbergstrasse 22, 6390 Engelberg
Bauvorhaben	Fassade neu Isolieren und mit Eternit einkleiden
Ort	Parzelle Nr. 647, Oberbergstrasse 22, GB Engelberg
Zonen	Landwirtschaftszone
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich AU
Naturgefahren	Ue2
Sonderbewilligung	Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Sporting Park Engelberg: Weiteres Vorgehen

Nach der Informationsveranstaltung vom 20. Oktober 2014 über die Ergebnisse der Mitwirkung zu den Vorprojekten Sporting Park erreichten den Einwohnergemeinderat kritische, breit abgestützte Reaktionen. Das gewählte Vorgehen des Einwohnergemeinderates wie auch das Vorprojekt wurden kritisiert. Anlässlich einer Aussprache wurden die Problemstellungen aus raumplanerischer Sicht wie auch die Gründe für das gewählte Vorgehen des Einwohnergemeinderates noch einmal aufgezeigt. Dennoch bestehen weiterhin grosse Bedenken gegen dieses Projekt. Der Einwohnergemeinderat beurteilt die Situation wie folgt:

Standort Schwimmbad

Das Volk hat entschieden, dass das Schwimmbad in den Sporting Park integriert werden soll. Dies ist auch betriebswirtschaftlich sinnvoll. Weiter müssten beim Standort Sonnenberg sehr hohe Investitionen getätigt werden, um das Schwimmbad Sonnenberg langfristig nutzen zu können. Die entsprechenden Zahlen sind vorhanden. Für den Einwohnergemeinderat bildet der Volksentscheid betreffend Standort die Grundlage, dass das Schwimmbad auf dem Sporting Park Areal neu gebaut wird.

Turnhalle

Die Turnhalle wurde in das Projekt aufgenommen, weil dies bereits seit vielen Jahren ein grosser Wunsch der Bevölkerung ist. Für den Sporting Park ist die Dreifachturnhalle betriebswirtschaftlich nicht interessant. Da jedoch bei einzelnen Anspruchsgruppen in der Bevölkerung der grosse Wunsch herrscht, dass diese Turnhalle gebaut werden soll, wurde diese in das Projekt aufgenommen.

Bedeutung Sporting Park

Der Sporting Park inklusive Schwimmbad ist für Engelberg aus touristischer Sicht sehr wichtig. Dieser befruchtet die einheimische Volkswirtschaft, generiert Übernachtungen und ist eine sehr gute Schlechtwetteralternative für die Gäste. Auch ist das Angebot des Sporting Parks für die Standortattraktivität von Engelberg als Wohnort sehr bedeutend und nicht mehr wegzudenken. Der Sporting Park muss modernisiert und das Angebot erweitert werden, damit dieser seine Attraktivität behält. Diese Massnahmen kosten, bringen jedoch dem Tourismus und der einheimischen Volkswirtschaft einen grossen Mehrwert.

Weiteres Vorgehen

Eine Weiterbearbeitung des aktuellen Vorprojektes macht aufgrund der grossen Vorbehalte wenig Sinn. Der Einwohnergemeinderat sieht sich gezwungen, einen Schritt zurück zu machen und das Projekt noch einmal zu überprüfen. Eine neue Kommission soll sich mit dem Projekt Sporting Park befassen.

Diese Kommission wird insbesondere prüfen, ob die Turnhalle möglicherweise vom Sporting Park abgekoppelt werden kann und wenn ja, wo diese realisiert werden könnte. Ohne Turnhalle wäre beim Sporting Park unter Umständen mehr Handlungsspielraum für neue, innovativere Lösungen vorhanden, weil der Raum für die Planung grösser ist. Nicht verhandelbar ist der Volkswille. Das heisst, ein neues Schwimmbad soll auf dem Areal des Sporting Parks verwirklicht werden. Das Departement Sport wurde nun beauftragt, diese Kommission zusammenzustellen und diese anschliessend dem Einwohnergemeinderat zu beantragen.

Die Projektsteuergruppe "Prüfung einer neuen Trägerschaft für den Sporting Park" wurde durch den Einwohnergemeinderat aufgelöst. Diese konnte die notwendigen Grundlagen erarbeiten. Diese umfassende und wertvolle Arbeit kann nun durch den Einwohnergemeinderat für den weiteren Prozess genutzt werden. Den Mitgliedern dieser Projektsteuergruppe wird für die geleistete Arbeit der beste Dank ausgesprochen.

Einwohnergemeinderat

Richtiges Entsorgen von Asche

Asche als Verbrennungsrückstand von Holzfeuerungen, Pelletöfen, Cheminées, Grills und Grillstellen ist gemäss den Umweltvorschriften ausgekühlt mit dem ordentlichen Kehricht (Gebührensack) zu entsorgen. Sie darf nicht auf andere Art entsorgt werden, da sie Schwermetallrückstände enthalten kann. Die Entsorgung in einer Bauschutt-sammelstelle ist verboten. Wegen der Brandgefahr darf Asche niemals warm oder heiss, sondern nur richtig ausgekühlt mit dem gebührenpflichtigen Kehricht entsorgt werden.

Der Umwelt und Sicherheit zuliebe immer richtig entsorgen. Wir Danken Ihnen.

Liebe Hundebesitzerin, lieber Hundebesitzer

In letzter Zeit wurde beobachtet, dass Hundehalter die Leinenpflicht nicht einhalten. Für einige Spaziergänger war das sehr unangenehm. Gemäss Hundereglement sind Hunde an der Leine zu führen:

- in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Lokalen
- in öffentlichen Parkanlagen
- auf Strassen, Trottoirs sowie Fuss- und Wanderwegen in dicht bewohnten Gebieten
- in und entlang von Wäldern während den Wintermonaten und der Setzzeit von Mitte Dezember bis Ende Juni und an Orten mit entsprechender behördlicher Signalisation.

Auf Sportanlagen wie Langlaufloipen ist das Mitführen von Hunden verboten.

Uns ist bewusst, dass die meisten Hundehalterinnen und Hundehalter ihrer Pflicht nachkommen. Aus Rücksicht auf die Mitbürgerinnen und Mitbürger bitten wir Sie, sich an unser Hundereglement zu halten. Das Reglement kann über den Internetauftritt www.gde-engelberg.ch oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Gemeindekanzlei, Bauamt und Finanzverwaltung

Montag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Sozialdienst

Montag/Dienstag/Mittwoch/Freitag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Nachmittags geschlossen

Donnerstag ganzer Tag geschlossen

Auf Anfrage können auch Termine ausserhalb der Schalteröffnungszeiten vereinbart werden. Der Kundschaft wird zudem die Möglichkeit geboten, gewisse Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung rund um die Uhr über den Internetauftritt www.gde-engelberg.ch zu nutzen.
